



Einladung zu den Gemeindeversammlungen

am Donnerstag, 21. November 2024,
in der Aula des Schulhauses Stumpfenboden

Reformierte Kirchgemeinde Feuerthalen 18.15 Uhr

1. Budget 2025 und Festsetzung des Steuerfusses auf 14 Prozent (bisher 13 Prozent)
2. Mitteilungen

Politische Gemeinde Feuerthalen 19.15 Uhr

1. Budget 2025 und Festsetzung des Steuerfusses auf 114 Prozent (bisher 114 Prozent)
2. Einzelinitiative Schwaninger «Mindestabstand von Windenergieanlagen»
3. Teilrevision Bestattungs- und Friedhofverordnung Feuerthalen
4. Mitteilungen

Die Akten können ab Freitag, 18. Oktober 2024 bei der Gemeindekanzlei, Gemeindehaus Fürstengut (1. OG), während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Zusammenfassungen der detaillierten Zahlen zur Jahresrechnung der politischen Gemeinde können ab diesem Zeitpunkt bei der Gemeindekanzlei unentgeltlich bezogen werden.

8245 Feuerthalen, 18. Oktober 2024

Gemeinderat Feuerthalen
Reformierte Kirchenpflege Feuerthalen



Gemeinde Feuerthalen

Protokollauflage und Rechtsmittel

Das Protokoll der Gemeindeversammlung kann ab Freitag, 29. November 2024, im Gemeindehaus Fürstengut (Gemeindekanzlei, 1. Stock) während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden am Freitag, 29. November 2024 mit Rechtsmittelbelehrung im Feuerthaler Anzeiger publiziert.

Feuerthalen, 18. Oktober 2024
Gemeindekanzlei Feuerthalen

Anfragerecht

In Anwendung von § 17 des Gemeindegesetzes steht allen Stimmberechtigten das Recht zu, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse eine Anfrage an den Gemeindevorstand zu richten und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung zu verlangen.

Solche Anfragen sind schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet an den **Gemeinderat, 8245 Feuerthalen**, zu richten und müssen bis spätestens am Mittwoch, 6. November 2024 bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfrage bis spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich. In der Gemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet. Eine Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Feuerthalen, 18. Oktober 2024
Gemeindekanzlei Feuerthalen

Aus dem Inhalt

Gemeindeversammlungen

Politische Gemeinde	1-11
Ref. Kirchgemeinde	11-12
Traditionelle Jugireise	13
kafiplus	14
Hubertusmesse	14
Kirchzettel	15
Veranstaltungen.....	16

Politische Gemeinde: Gemeindeversammlung vom 21. November 2024

Budget 2025

Das Pilotprojekt Schulinsel, die Renovierung diverser Schulliegenschaften sowie die Erneuerung der Wasserversorgung prägen das Budget 2025.

Das Budget 2025 verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr sowohl bei den Ausgaben wie bei den Einnahmen eine Steigerung. Einen erheblichen Anteil daran hat der Bereich Bildung. Im Laufe des Jahres 2025 soll eine Lerninsel als Pilotprojekt gestartet werden. Sie ist als Lern- und Rückzugsort konzipiert und stützt als schulinterne Massnahme die integrative Haltung unserer Schule. Im Weiteren ist die Renovation des Kindergartens an der Haldenstrasse, eine Sanierung des Pausenplatzes beim Schulhaus Stumpenboden, die Dachsanierung des Schulhauses Spilbrett mit der Realisierung einer Photovoltaikanlage sowie eine Teilsanierung des Hallenbades Stumpenboden geplant. Auf der Einnahmenseite ist im Gegenzug mit höheren Steuererträgen zu rechnen. Der Regierungsrat hat dazu im März 2024 seine Prognosen angepasst und diese lassen sich auch auf die Gemeindefinanzen anwenden. Die relative Steuerkraft im Kanton Zürich ist um 2,1 % gestiegen, was wiederum einen etwas höheren Finanz- oder Ressourcenausgleich für die Gemeinde Feuerthalen bedeutet. Der Finanzausgleich des Kantons Zürich beträgt voraussichtlich 3 841 400 Franken.

Übersicht über das Budget

Das Budget 2025 weist bei einem Aufwand von 28 319 700 Franken einen Ertrag von 27 878 600 Franken aus. Daraus ergibt sich ein Aufwandüberschuss von 441 100 Franken. Diverse Unterhaltsarbeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften, welche kleiner als 50 000 Franken betragen, sind in der laufenden Rechnung budgetiert und haben einmaligen Charakter. Dies sind beispielsweise die Umrüstung auf LED-Beleuchtung im Zentrum Spilbrett, diverse Arbeiten am Schulhaus und dem Kindergarten Langwiesen, wie auch die Teilerneuerung des Zauns rund um die

Freizeitanlage Rheinwiese. Aus diesem Grund ist der erwähnte Aufwandüberschuss bei gleichbleibenden Steuerfuss tragbar. Zudem führen Verzögerungen in der Bauphase und verspätete Rechnungstellungen erfahrungsgemäss noch zu teils geringeren Aufwänden im Finanzjahr. Das Bevölkerungswachstum wird moderat auf 3 820 Einwohnern bis Ende 2025 geschätzt.

Die Investitionen in der Gemeinde betragen im Jahr 2025 6 206 500 Franken und sind geprägt von der Erneuerung der Wasserversorgung Feuerthalen. Der Anteil im Jahr 2025 beträgt 1,95 Mio. Franken. Der Kanton Zürich subventioniert daran einen Betrag von 800 000 Franken. Die Kosten für die Erneuerung

der Schulliegenschaften betragen nächstes Jahr rund 1,6 Mio. Franken. Dabei macht allein die Renovation des Kindergartens Haldenstrasse einen Anteil von 0,8 Mio. Franken aus. Zudem resultieren aufgrund der hohen Investitionstätigkeiten der letzten Jahre auch höhere Abschreibungen, welche die Jahresrechnung belasten. Diese Abschreibungen sind zwar nicht verloren, sondern werden für die Rückzahlung von Darlehen oder die Finanzierung von neuen Investitionen verwendet, langfristig sollten die Investitionen jedoch maximal der Abschreibungshöhe entsprechen. Dadurch könnten die Investitionen ohne die Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden. Die Investitio-

nen in die Werke Wasser, Abwasser und Abfall werden aus Gebühren finanziert und sind nicht Bestandteil des Steuerhaushalts.

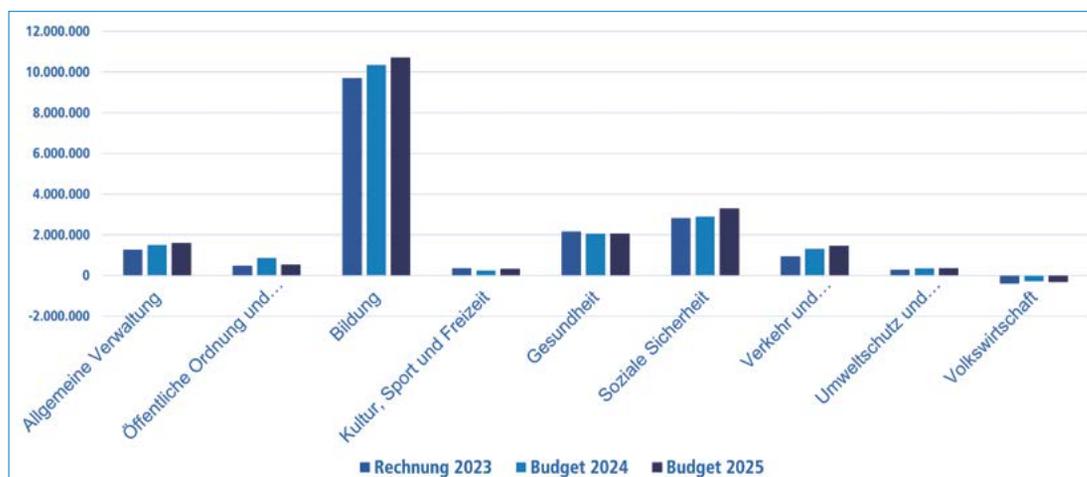
Erfolgsrechnung

Grössere Abweichungen in der Erfolgsrechnung sind in den Bereichen «Öffentliche Ordnung und Sicherheit», «Bildung» sowie «Soziale Sicherheit» zu verzeichnen. Die Kosten für die Amtsvormundschaft sowie die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) werden gemäss den kantonalen Vorgaben neu einem anderen Aufgabengebiet zugeordnet. Dies führt zu einer Entlastung von 330 000 Franken im Aufgabengebiet «Öffentliche Ordnung und

Übersicht über den Finanzhaushalt

Was	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025
Erfolgsrechnung			
Total Aufwand	25 243 249	26 789 700	28 319 700
Total Ertrag	26 587 562	25 645 300	27 878 600
Ergebnis aus Betrieb	1 344 313	- 1 144 400	- 441 100
Abschreibungen und Wertberichtigungen			
Abschreibungen und Wertberichtigungen	1 182 522	1 665 100	1 861 900
Investitionsrechnung			
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen	3 263 111	6 850 900	6 206 500
Nettoinvestition ins Finanzvermögen	0	0	0
Total Investitionen	3 263 111	6 850 900	6 206 500
Kennzahlen			
Gemeindesteuern	13 030 126	13 805 500	13 923 000
Ressourcenausgleich Kt. Zürich	3 754 375	2 680 200	3 841 400
Einwohner per Jahresende	3 811	3 790	3 820

Aufgabengebiete des Gemeinderates



Sicherheit». Stattdessen wird das Aufgabengebiet «Soziale Sicherheit» zusätzlich um diesen Betrag belastet.

Die Kostenzunahme im Aufgabengebiet «Bildung» beträgt 369 400 Franken. Für den Pilotbetrieb einer sogenannten Schulinsel wurden 60 700 Franken budgetiert. Die Kosten im Bereich der Sonderschulung steigen zudem um 131 100 Franken auf Primarstufe. Die Lohnkosten für die Tagesbetreuung werden neu nicht mehr im Arbeitsgebiet «Soziale Sicherheit», sondern in der «Bildung» budgetiert. Dies verursacht eine Aufwandverschiebung zulasten der Bildung um 150 000 Franken. Im Weiteren werden Teuerung, Lohnerhöhungen und Einmalzulagen im Umfang von 2 % für Löhne eingerechnet. Positiv auf die Finanzen wirkt sich die Reduktion von fünf auf vier Kindergärten in der Gemeinde aus.

Im Jahr 2025 müssen wir in der Gemeinderechnung nicht vorhersehbare Defizite der «Spitex Feuerthalen-Langwiesen» übernehmen. Die definitive Lösungsfindung soll mit einem Zusammenschluss mit der «Spitex am Kohlfirst» erfolgen. Für diese Defizitbeiträge und den Zusammenschluss sind im Jahr 2025 130 000 Franken budgetiert.

Auf der Einnahmenseite rechnen wir mit höheren Gemeindesteuererträgen von 117 500 Franken. Rege Tätigkeit im Grundstückhandel sollen im Weiteren 100 000 Franken mehr Grundstückgewinnsteuern einbringen. Zudem erwarten wir einen höheren Finanzausgleich von 1 161 200 Franken. Nicht unerwähnt bleiben soll auch die Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank an die Gemeinde Feuerthalen, welche mit 404 900 Franken budgetiert ist.

Alle Details zum Budget 2025 können der Tabelle «Abweichung Budget 2025 gegenüber Vorjahr» entnommen werden.

Abweichungen Budget 2025 gegenüber Vorjahr

Aufgabenbereiche		Abweichung	
		positiv	negativ
0 Allgemeine Verwaltung			
Finanz- und Steuerverwaltung	Personalwechsel im Finanzbereich		27 500
	Entschädigung vom Kanton für Steuerarbeiten	15 000	
Allgemeine Dienste	Server-Wechsel in der Verwaltung		40 000
2 Bildung			
Kindergarten	Tiefere Lohnkosten kommunaler Anteil	54 900	
	Tiefere Lohnkosten kantonaler Anteil	49 000	
Primarstufe	Höhere Lohnkosten kommunaler Anteil		54 700
	Höhere Lohnkosten kantonaler Anteil		113 900
	Anschaffung digitale Wandtafel		13 500
	Sonderschulskosten: Fallzunahme		131 100
Sekundarstufe	Sonderschulskosten: Fallabnahme	11 700	
Schulliegenschaften und Anlagen	Tiefere Energiekosten	30 500	
Tagesbetreuung und Krippe	Höhere Lohnkosten		37 100
	Höhere Verpflegungskosten		14 500
Schulleitungen	Höhere Lohnkosten kantonaler Anteil		12 300
Volksschule, Sonstiges	Höhere Lohnkosten Schulsozialwesen		60 700
	Schulbeiträge aus dem Asylwesen Bezirk	36 000	
Sonderschulen	Beiträge an Kanton Sonderschulskosten		64 000
	Beiträge an übrige Sonderschulen	78 700	
3 Kultur, Sport und Freizeit			
Freizeitanlage Rheinwiese	Zaunersatz		37 000
4 Gesundheit			
Pflegefinanzierung (stationärer Teil)	Sinkende Gemeindeanteile	50 000	
Pflegefinanzierung (spitalexterner Teil)	Sinkende Gemeindeanteile	20 000	
Spitex Feuerthalen-Langwiesen	Höherer Defizitbeitrag		50 000
5 Soziale Sicherheit			
Ergänzungsleistungen IV und AHV und Beihilfen/Zuschüsse	Steigende Gemeindeanteile, somit auch höhere Kantonsanteile und Rückerstattungen	101 900	147 000
	Höhere Abwicklungskosten Zusatzleistungen		18 200
Leistungen an das Alter Jugendschutz	Neue Fachstelle Alter des Zürcher Weinlandes		21 100
	Kantonsbeiträge Hilfen zur Erziehung		11 500
	Kantonsbeiträge Kinder- und Jugendheime		22 400
Leistungen an Familien	Beiträge an die Amtsvormundschaft		49 900
Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	Tieferes Gesamtergebnis	105 900	
Asylwesen	Steigende Beiträge ans Asylwesen im Bezirk		143 800
6 Verkehr			
Regional- und Agglomerationsverkehr	Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund		16 400
7 Umweltschutz und Raumordnung			
Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft sind selbsttragend durch Gebühren:			
Wasserwerk	Energiekosten Stufenpumpwerk		52 000
	Mögliche Unterhaltskosten Netzdruckerhöhung		190 200
	Steigende Kosten aus Wasserliefervertrag SH		150 200
Abwasserbeseitigung	Tiefere Abgaben an die ARA Röti	29 100	
Abfallwirtschaft	Tieferes Gesamtergebnis		36 300
8 Volkswirtschaft			
Zürcher Kantonalbank	Höherer Anteil an der Jahresausschüttung	54 900	
9 Finanzen und Steuern			
Allgemeine Steuern	Höheres Gesamtergebnis	117 500	
Sondersteuern	Grundstückgewinnsteuern	100 000	
Finanz- und Lastenausgleich	Ressourcenausgleichsbeiträge	1 161 200	
Zinsaufwand	Steigende Kosten netto		15 500
Abschreibungen	Stetige Investitionen führen zur Zunahme		196 800

Investitionen

Im Jahr 2025 wird die Erneuerung der Wasserversorgung abgeschlossen. Dafür werden im nächsten Jahr 1,95 Mio. Franken investiert. Das neue Wassereservoir der Gemeinde wurde 20 Meter höher als das bestehende

Reservoir im Kohlfirstwald gebaut. Dies führt ab März 2025 zu einer gewünschten Druckerhöhung im Leitungsnetz von 2 Bar. Dies kann zu Schäden an Leitungen und Hausinstallationen führen. Die Liegenschaftenbesitzerinnen und -besitzer wer-

den deshalb aufgefordert ihre Druckreduzierventile überprüfen zulassen oder ihre Hausinstallationen mit solchen nachzurüsten. Das entsprechende Schreiben der Gemeinde vom 12. September 2024 gibt detaillierte Informationen dazu.

Neben der bereits erwähnten Sanierung des Kindergartens an der Haldenstrasse wird das Hallenbad Stumpfenboden teilerneuert. Der Investitionsbetrag von 460 000 Franken soll ein Betrieb des Hallenbades für weitere 10 Jahre ermöglichen. Darin

enthalten sind Renovationsarbeiten an der Decke und der Wasseraufbereitung. Die Bushaltestelle an der Bahnhofstrasse neben dem Schulhaus Stumpenboden wird im Jahr 2025 behindertengerecht ausgebaut. Da diverse Anpassungen an der Strasse und dem Trottoir vorgenommen werden müssen, betragen die Kosten dafür 190 000 Franken. Alle Investitionen sind lückenlos in der Tabelle «Investitionen 2025» ersichtlich.

Zusammenfassung

Die gute Ertragslage und mehrheitlich stabile Ausgaben in der laufenden Rechnung ermöglichen uns mit unverändertem Steuerfuss das Budget 2025 zu finanzieren. Das hohe Investitionsvolumen der letzten und des kommenden Jahres können wir bewältigen. Mit der Arealplanung Spilbrett, welche 2024 gestartet wurde, wird die Möglichkeit einer neuen Turnhalle geprüft. Was ich Ihnen jedoch heute schon versichern kann ist, dass eine Finanzierung aus den laufenden Einnahmen aufgrund des Investitionsvolumens nicht möglich sein wird. Der Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks und/oder eine Steuererhöhung werden für die Finanzierung notwendig sein. Bis es so weit ist, wird es aber noch ein Weilchen dauern.

Der Gemeinderat empfiehlt, das Budget 2025 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 114 % (wie bisher) festzusetzen.

Matthias Huber
Finanzreferent Gemeinde
Feuerthalen

Stellungnahme RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat das Budget 2025 der politischen Gemeinde Feuerthalen geprüft. Sie stellt fest, dass das Budget 2025 der politischen Gemeinde Feuerthalen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. **Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der politischen Gemeinde Feuerthalen entsprechend**

Investitionen, Details zum Budget 2025

Aufgabenbereiche	Ausgaben	Einnahmen
VERWALTUNGSVERMÖGEN		
Allgemeine Verwaltung		
Gemeindehaus Fürstengut: Fenster	200 000	
Altes Schützenhaus: Dach, Fassade	60 000	
Feuerwehr		
Zweckverband Feuerwehr Ausseramt: Darlehen für Ersatz Verkehrsgruppenfahrzeug	76 500	
Zweckverband Feuerwehr Ausseramt: Rückzahlungen an laufende Darlehen		9 700
Bildung / Schulliegenschaften		
EDV-technische Ersatzinvestitionen: Server, Endgeräte etc.	200 000	
Kindergarten Haldenstrasse: Sanierung (Tranche 2025)	800 000	
Schulhaus Spilbrett: Photovoltaikanlagen	200 000	
Schulhaus Spilbrett: Dachsanierung	150 000	
Areal Spilbrett: Arealplanung	10 000	
Schulhaus Langwiesen: WC-Anlagen, Lehrerküche	60 000	
Schulhaus Stumpenboden: Pausenplatz	80 000	
Schulhaus Stumpenboden: Ersatz Beleuchtung	110 000	
Mehrzweckhalle Stumpenboden: Sanierung Kücheneinrichtung	50 000	
Hallenbad Stumpenboden: Sanierung	400 000	
Hallenbad Stumpenboden: Wasseraufbereitung	60 000	
Verkehr		
Umsetzung Verkehrskonzept	150 000	
Strassensanierung Kirchweg: Haus Nr. 106 – Haus Nr. 130	340 000	
Strassensanierung Forenackerstrasse: Vogelsangstrasse – Kirchweg	30 000	
Strassensanierung Konstanzerstrasse: West (Rheingutstr. 2 – Konstanzerstr. 29)	570 000	
Sanierung Bushaltekanten: Bahnhofstrasse beidseitig	190 000	
Sanierung übriger Bushaltekanten für behindertengerechten Zugang	300 000	
Ersatz: von Fahrzeug Grosser Meili VM 3500	230 000	
Umweltschutz und Raumordnung		
Wasserversorgung:		
Wasserleitung Forenackerstrasse: Vogelsangstrasse – Kirchweg	10 000	
Wasserleitung Erlenstrasse: Feldstrasse – Vogelsangstrasse	194 000	
Wasserleitung Zürcherstrasse 3. Etappe: Hydrant 75 – Schieber 116	300 000	
Wasserleitung: Bahnhofstrasse: Kirchweg – Schieber 326	130 000	
Wasserleitung Schützenstrasse: Schieber 26 – Hydrant 19	80 000	
Verbindung Quelle Kohlfirshalde mit Reservoir 1975 (Restkosten)	1 000	
Ersatz Quellwasserleitung Burgermösli – Quellwasserpumpwerk Feuerthalen	303 900	
Quellwasserpumpwerk Feuerthalen: Anpassungen	260 000	
Leitung Quellwasserpumpwerk – Reservoir Schwarzbrünneli	5 000	
Leitung Reservoir Schwarzbrünneli – Netz Feuerthalen	8 500	
Netztrennung und Rückbau Reservoir	80 000	
Neubau Abgabeschacht Chettenen	175 000	
Neubau Hochreservoir Schwarzbrünneli	100 000	
Update und Ausgleichsteuerung Reservoir	13 200	
Neue Quellwasserleitung: Langwiesen – Burgermösli	163 800	
Projekt Trinkwasser in Mangellagen: Umsetzung	50 000	
Wasser-/Abwasseranlagen: Neues Schliesssystem	80 000	
Kantonsbeiträge an die Umsetzung der neuen Wasserversorgung		792 900
Wasseranschlussgebühren		50 000
Abwasserbeseitigung:		
Instandstellungen diverser Regenbecken	150 000	
Rheinwies: Diverse Haltungen	50 000	
Generelle Entwässerungsplanung (Tranche 2025): Planung/Umsetzung	10 000	
Generelle Entwässerungsplanung (VGEP) Kläranlageverband – Anteil Feuerthalen	26 400	
ARA Röti: Neues Blockheizkraftwerk – Anteil Feuerthalen	114 300	
ARA Röti: Erneuerung der Unterverteilung 03	22 500	
Kanalisationsanschlussgebühren		60 000
Abfallwirtschaft:		
Ersatz Unterflur-Container Glas: Standort Werkhof	95 000	
Erneuerung Sammelstelle Werkhof	150 000	
KBA Hard: Deponieausbau Wildacker – Anteil Feuerthalen	230 000	
Friedhofareal: Ersatz der Wasserleitungen	50 000	
Nettoinvestitionen		6 206 500
Total	7 119 100	7 119 100

Erfolgsrechnung Gemeinde Feuerthalen

Aufgabenbereiche	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	2 033 400	437 200	1 943 300	438 400	1 726 781	462 378
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	633 800	103 800	975 600	108 100	612 885	131 075
Bildung	11 531 300	821 000	11 114 100	773 200	10 434 577	733 455
Kultur, Sport und Freizeit	724 300	406 200	649 200	406 000	771 240	419 282
Gesundheit	2 064 900	11 000	2 068 000	3 500	2 169 979	12 135
Soziale Sicherheit	6 653 900	3 363 100	5 929 000	3 041 400	6 273 937	3 458 362
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1 709 900	260 300	1 583 000	267 900	1 226 383	282 780
Umweltschutz und Raumordnung	2 387 900	2 033 100	1 970 900	1 617 000	1 667 966	1 390 728
Volkswirtschaft	211 400	529 300	219 000	494 000	90 098	477 820
Finanzen und Steuern	368 900	19 913 600	337 600	18 495 800	269 405	19 219 546
Total Aufwand / Ertrag	28 319 700	27 878 600	26 789 700	25 645 300	25 243 249	26 587 562
Aufwandüberschuss		441 100		1 144 400		
Ertragsüberschuss					1 344 313	
Total	28 319 700	28 319 700	26 789 700	26 789 700	26 587 562	26 587 562

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen Gemeinde Feuerthalen

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Ausgaben	7 119 100		7 761 400		3 583 807	
Einnahmen		912 600		910 500		320 695
Total Ausgaben / Einnahmen	7 119 100	912 600	7 761 400	910 500	3 583 807	320 695
Nettoinvestitionen		6 206 500		6 850 900		3 263 111
Total	7 119 100	7 119 100	7 761 400	7 761 400	3 583 807	3 583 807

Investitionsrechnung Finanzvermögen Gemeinde Feuerthalen

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Ausgaben	0		0		19 498	
Einnahmen		0		0		19 498
Total Ausgaben / Einnahmen	0	0	0	0	19 498	19 498
Nettoinvestitionen		0		0		0
Total	0	0	0	0	19 498	19 498

dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 114 % (Vorjahr 114 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 21. November 2024 wie folgt zu beschliessen:

- Das Budget 2025 der politischen Gemeinde Feuerthalen, beinhaltend die Erfolgsrechnung sowie die Investitionsrechnungen, wird genehmigt. Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzfehlbetrag belastet.
- Der Steuerfuss der politischen Gemeinde Feuerthalen für das Jahr 2025 wird auf 114 % (Vorjahr 114 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN
 Der Präsident: Jürg Grau
 Der Schreiber: Markus Strobl



Neu entnehmen Sie alle Informationen zum Rahmenprogramm des Rümlis direkt dem QR-Code.

Die **Trefföffnungszeiten** sind unverändert freitags von **19.00–22.00 Uhr**.
An Feiertagen und während den **Schulferien** bleibt das Rümlis **geschlossen**.

Ort: SchülerInnen-treff, Turnhalle Spilbrett, jash.ch/ruemli
 Die Jugendlichen von Feuerthalen und Langwiesen sind herzlich zu **allen Aktivitäten der Jugendarbeit Schaffhausen** eingeladen!



HEV Region Winterthur

Engagement und Dienstleistungen für Hauseigentümer – auch in Feuerthalen.

- ✔ Rechtsberatung
- ✔ Verkauf
- ✔ Bewertung

Profittieren Sie von den HEV-Vorteilen: www.hev-winterthur.ch

Ralph Bauert
Geschäftsführer

Politische Gemeinde: Gemeindeversammlung vom 21. November 2024

Einzelinitiative Walter Schwaninger «Mindestabstand von Windenergieanlagen»

Beleuchtender Bericht mit Initiativtext und Stellungnahme des Gemeinderats.

Ausgangslage

Am 27. März 2024 hat Herr Walter Schwaninger, Feuerthalen, eine Einzelinitiative mit dem Titel «Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht.

Initiativtext (Walter Schwaninger)

Die Bauordnung der Gemeinde Feuerthalen wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1000 Meter betragen.

Begründung

(Walter Schwaninger)

Windenergieanlagen verlangen nach einer sorgfältigen Standortplanung, um die negativen Auswirkungen gering zu halten. Ein Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet. Der Antrag richtet sich nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, sondern er steht für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu bewohnten Liegenschaften, um die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen. Der Abstand von 1000 Metern ist bei solch gigantischen Anlagen massvoll und verhältnismässig.

Windenergieanlagen, wie sie der Kanton Zürich vorsieht, sind Giganten. Sie sind bis zu 250 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 180 Metern. Sie verursachen:

- Lärm bis 105 dB(A) auf Nabenhöhe bei Tag und bei Nacht, das entspricht Autohupen und Pressluftschlämmern
- Schattenwurf mit Stroboskop-Effekt bis 1400 Metern
- Eiswurf im Winter
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter
- Infraschall (Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereichs)
- Optische Bedrängungswirkung
- Entwertung des Wohneigentums

beiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner gültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR).

Die «Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» ist als konkret formulierter Textentwurf für die Bau- und Zonenordnung eingereicht worden und kann folglich als ausgearbeiteter Entwurf behandelt werden.

Gültigkeitserklärung der Initiative

Gemäss § 146 Abs. 1 GPR können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Es muss sich dabei um einen Gegenstand handeln, welcher der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§ 147 Abs. 1 GPR). Zu Form und Gültigkeit einer Initiative ist insbesondere Art. 28 der Kantonsverfassung (KV) zu beachten: Gültig ist eine Initiative, wenn sie a) die Einheit der Materie wahrt, b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Mit Beschluss GRB 2024-59 vom 6. Mai 2024 hat der Gemeinderat Feuerthalen die vorliegende «Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs für gültig erklärt und diesen Beschluss am 10. Mai 2024 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Feuerthalen (Feuerthaler Anzeiger) mit Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht.

In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Der Abstand zu bewohnten Liegenschaften wird einzig durch die Lärmschutzverordnung (LSV) aus dem Jahr 1986 vorgegeben. Doch für die heutigen riesigen Windkraftanlagen ist diese LSV nicht mehr ausreichend. Aus dem Vorsorgeprinzip empfiehlt sich ein höherer Mindestabstand als der gemäss LSV.

Mindestabstände in kommunalen Bauordnungen sind zulässig gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 25. August 2022 (1C/149/2021) zum Fall Tramelan. Mindestabstandsansätze wurden zuletzt in den Gemeinden Wattwil (SG), Thundorf (TG), Hagenbuch (ZH), Wildberg (ZH) und Stäfa (ZH) für gültig erklärt.

Form und Gültigkeit der Initiative

Form der Initiative

Die Kantonsverfassung des Kantons Zürich sieht in Art. 25 Abs. 1 vor, dass eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden kann. Eine Initiative in der Form des ausgear-

Altpapier- und Altkartonsammlung

Am **Samstag, dem 26. Oktober 2024** findet die Altpapiersammlung in Feuerthalen und Langwiesen statt. **Wir sammeln Papier und Karton getrennt.** Altpapier und Altkarton sind getrennt und sauber gebündelt (keine Plastikschnüre, keine Strümpfe) am Strassenrand bis spätestens 8.00 Uhr (Sammeltag) bereitzustellen.

Nicht zur Sammelware gehören:

- Plastik- und Papiertaschen
- Metallklammern
- Getränkepackungen, Tetrapackungen
- plastifizierte Prospekte und Verpackungen
- alle Materialien ausser Papier und Karton

- Waschmittelpackungen
- Abfallsäcke
- Abfall generell
- Styropor

Altpapierbündel, welche die oben genannten Materialien enthalten, und andere Gegenstände und Materialien werden **nicht mitgenommen!**

Sollte Ihr Altpapier bis 18.00 Uhr nicht abgeholt worden sein, oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an Chantal Maier, Tel. 079 176 36 06.

Herzlichen Dank

Pfadiabteilung
Feuerthalen



und Baugesetz). Die BZO setzt sich aus Bau- und Nutzungsvorschriften sowie einer dazugehörigen Karte (Zonenplan) zusammen. Sie liegt in der Kompetenz der Gemeinde und muss mit den übergeordneten Richtplänen übereinstimmen. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird sie grundeigentümerverbindlich.

Die eingereichte Einzelinitiative verlangt eine Teilrevision der BZO der Gemeinde Feuerthalen. Gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) muss bei Änderungen von Nutzungsplänen ein Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren von 60 Tagen durchgeführt werden. Erst nach Abschluss dieses planungsrechtlichen Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens kann die Einzelinitiative der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Bestandteile der Vorlage

- Initiativtext «Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» vom 27. März 2024
- Ergänzung von Art 33a in der Bau- und Zonenordnung
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Die mit der Einzelinitiative angestossene Teilrevision der Nutzungsplanung sieht vor, dass in der Bau- und Zonenordnung – initiativgemäss – im Abschnitt III «Weitere materielle Bestimmungen» ein neuer Artikel 33a «Windenergieanlagen» eingeführt wird. Dieser lautet: «Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1000 Meter betragen».

Nicht betroffen von der Einzelinitiative ist der Zonenplan, die Zonenbezeichnungen bleiben unverändert.

Mitwirkung: Öffentliche Auflage und Anhörung

Die öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung sowie die Anhörung der neben- und nachgeordneten Planungsträgern gemäss § 7 PBG wurde am 7. Juni 2024 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde

Feuerthalen sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert und dauerte vom 7. Juni 2024 bis 6. August 2024. Während der Auflagefrist konnte sich jede Person zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Während der öffentlichen Auflage ging keine Einwendung ein.

Gleichzeitig fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger statt. Die Revisionsvorlage datiert vom 16. Mai 2024 wird von den Nachbargemeinden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Anträge gestellt. Der Stadtrat Schaffhausen beurteilt aber das generelle Verbot als zu einschränkend. Die jeweiligen Abstände von Windenergieanlagen sollten fallweise im Rahmen einer konkreten Interessenabwägung beurteilt werden. Gleiches gilt für die Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW). Diese hat mit Schreiben vom 23. Juli 2024 mitgeteilt, dass sie keine Anträge stellt. Für die ZPW sind aber kommunale Vorschriften wie sie die Initiative fordert aus juristischer Sicht fragwürdig. Standortentscheide zu Windkraftanlagen innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen sollten auf der Basis von Gesamtinteressenabwägungen erfolgen und nicht durch generelle Verbote.

Keine Vorprüfung, aber generelle Einschätzung durch das Amt für Raumentwicklung (ARE)

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet als nicht genehmigungsfähig. Deshalb hat der Gemeinderat auf eine Vorprüfung der geforderten Teilrevision verzichtet. Die folgenden generellen Überlegungen sind für das ARE für die Nicht-Genehmigung massgebend.

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung (BZO), in der sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an das kantonale Recht gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Das

kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen. Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Sie benötigen deshalb einen Eintrag im kantonalen Richtplan. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten

im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-) Nutzungsplanung (z.B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dies setzt eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort voraus. Es ist nicht möglich, dies auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung zu regeln. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle

Chränzli Turn- und Sportverein
Feuerthalen

16. November
2024

Tickets:
→ ab jetzt im Vorverkauf
→ an der Abendkasse

In der Turnhalle Stumpfenboden



QR Code



2 Aufführungen
Türöffnung:
Am Mittag 13.00 Uhr – Start 13.30 Uhr
Am Abend 18.00 Uhr – Start 20.00 Uhr

- Verpflegung
- Tombola
- Barbetrieb mit Musik ab 22.00 Uhr



FEUERTHALEN
OLYMPISCH

Hauptsponsorin



Windkraftanlagen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

Genehmigungsverfahren

Teilrevisionen der Bau- und Zonenordnung durch die Gemeindeversammlung müssen der Baudirektion des Kantons Zürich (ARE) zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine Nichtgenehmigung oder eine Genehmigung einer Teilrevision könnte erstinstanzlich mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Stellungnahme des Gemeinderats

Übergeordnetes

Planungsrecht

Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.

Energiegesetz (EnG):

Das eidgenössische Energiegesetz bezweckt die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie und die sparsame und effiziente Energienutzung. Es will die Voraussetzungen für den Übergang zu einer Energieversorgung schaffen, die stärker auf die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien ausgelegt ist.

Gemäss Artikel 10 Abs. 1 EnG haben die Kantone dafür besorgt zu sein, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden, was auch unter Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (RPG) festgehalten ist.

Konzept Windenergie des Bundes:

Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Wie im Konzept festgehalten wird, dient es den

Windenergieplanungen auf kantonaler Ebene als Basis, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können. Mit dem Konzept sollen Konflikte mit Bundesinteressen, die in einer späten Projektierungsphase zu einem Planungsstopp führen könnten, dadurch rechtzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden. Es wird darin auch festgehalten, dass Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterliegen und mit ihrer Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind. Weiter wird definiert, welche Verpflichtungen die einzelnen Behörden bei der Anwendung des Konzepts haben. Es wird ausgeführt, dass auch die Gemeinden das Konzept anzuwenden haben, wenn sie Entscheide im Bereich Windenergieanlagen treffen, beispielsweise wenn sie Nutzungspläne für Windenergieanlagen erarbeiten und entsprechende Baubewilligungsgesuche bearbeiten. Das Konzept hält ausdrücklich fest: «Sie berücksichtigen dabei die materiellen Aussagen des Konzepts und klären allenfalls die Vereinbarkeit mit den Bundesinteressen ab.»

Lärmschutzverordnung (LSV):

Der Bund geht im Konzept Windenergie davon aus, dass Windenergieanlagen Geräusche erzeugen. Er beschreibt, dass die Lärmimmissionen abhängig von Anzahl und Typ der Windturbinen, deren Betrieb, der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen und der Temperaturschichtung der Luft sowie dem Abstand und der Topografie zwischen Turbine und

Ort der Ermittlung sind. Basierend auf Art. 7 und Anhang 6 Lärmschutzverordnung LSV ist diese massgebend für die Bestimmung der Abstände, die zu bewohnten Gebäuden und weiteren lärmempfindlichen Nutzungen einzuhalten sind.

Vorgehen Kanton Zürich

Mit der Annahme der nationalen Energiestrategie 2025 im Jahr 2017 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Kantonen den Auftrag erteilt, die Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie zu schaffen und damit entsprechende Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan einzutragen. Der Kanton Zürich ist derzeit an der Umsetzung dieses Auftrags, indem die Nutzung der Windenergiepotenziale im Kanton aufgearbeitet wird. Gemäss Bericht «Energiestrategie und Energieplanung 2022» des Regierungsrats ist davon auszugehen, dass der kantonale Strombedarf aktuell nur zu 57 % über die Nutzung lokaler Energiequellen gedeckt werden kann und der Rest importiert werden muss. Das Ziel den Importanteil zu reduzieren soll unter anderem mit Windenergie (rund 7 %) erreicht werden, wobei die Windenergie auch als Ergänzung zur Solarenergie und zur Wasserkraft angesehen wird.

Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Boden sowie verschiedenen Ausschlusskriterien hat der Kanton Zürich deshalb eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt, in welchen es möglich und lohnenswert sein könnte, Windenergie zu nutzen, wobei dafür verschiedene Ausschlusskriterien berücksichtigt wurden:

- Ungenügendes Windpotenzial
- Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm)
- Flugverkehr und Infrastrukturanlagen
- schützenswerte Fauna und Flora,
- Landschafts- und Kulturgüterschutz
- Gewässer und weitere

Nach der Definition der Potenzialgebiete wurde im Austausch mit den Gemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden, der Energiebranche und dem Bund deren Eignung überprüft und das Energiepotenzial gegen zu berücksichtigende Schutzaspekte abgewogen. Auf diesen Grundlagen schlug der Regierungsrat schliesslich 20 Gebiete (sogenannte Eignungsgebiete) zur Nutzung von Windenergie vor, welche in den kantonalen Richtplan eingetragen werden sollen. Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Feuerthalen wurde weder ein Gebiet als Potenzialgebiet noch als Eignungsgebiet ausgeschieden. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Feuerthalen für die Realisierung einer Windenergieanlage nicht in Betracht kommt.

Der Richtplanentwurf mit den insgesamt 20 Festsetzungen (und 15 Gebieten der Kategorie «Zwischenergebnisse») liegt noch bis zum 31. Oktober 2024 öffentlich auf. Privatpersonen, aber auch Gemeinden, Organisationen, politische Akteure etc. können sich zur Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels Energie entsprechend äussern.

Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist – nach der Festlegung des Richtplans durch den Kantonsrat – ein Planungs-

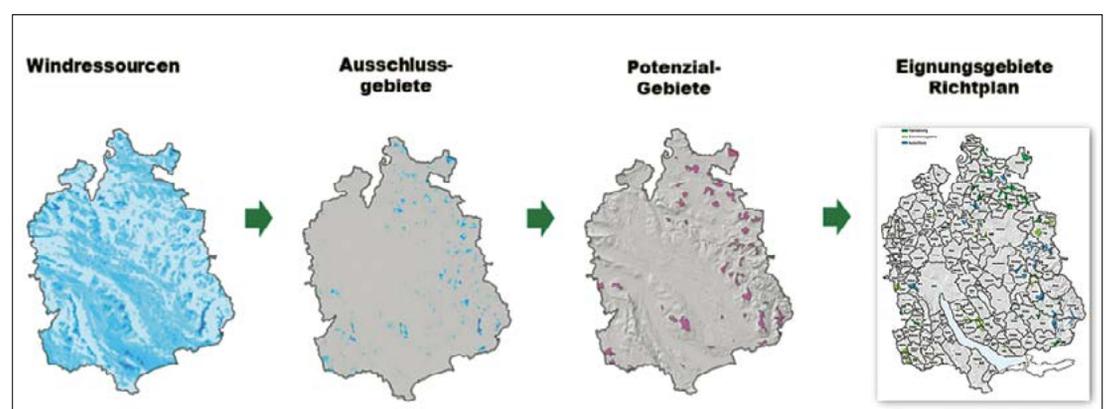


Abbildung 1: Vorgehensschritte zur Nutzung von Windenergie im Kanton Zürich.

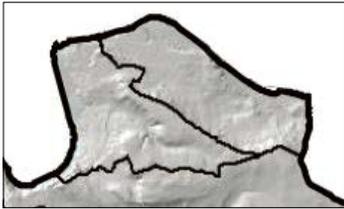


Abbildung 2: Ausschnitt Feuerthalen Karte Potenzialgebiete Windenergie Kanton Zürich.



Abbildung 3: Ausschnitt Feuerthalen und Kohlfrist aus Karte Eignungsgebiete Windenergie Kanton Zürich.

und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden. Allerdings soll das Bewilligungsverfahren für grosse Windenergieanlagen beschleunigt werden, indem ein kantonales Plangenehmigungsverfahren zur Anwendung kommen soll (wie dies heute bereits für Hochwasserschutzprojekte und Kantonsstrassen vollzogen wird). Dadurch verkürzt sich zwar der Instanzenweg, die Einsprache-Rechte bleiben jedoch vollumfänglich gewahrt.

Auswirkungen

Weil wie dargelegt auf dem Gebiet der Gemeinde Feuerthalen keine Windanlagen im Richtplan vorgesehen sind, lässt sich die Frage der Auswirkungen der Einzelinitiative auch nicht oder nur höchst hypothetisch beurteilen.

Die Aufnahme des neuen Artikels in der Bauordnung der Gemeinde Feuerthalen würde faktisch einem Verbot für den Bau von Windenergieanlagen entsprechen, da die maximalen Distanzen innerhalb der Gemeindegrenzen weniger als 1000 Meter betragen.



Abbildung 4: Planungsverfahren Windenergie (Quelle Homepage AWEL; 08.08.2024).

Im Plan «Auswirkungen des neuen BZO-Artikels» sind die Flächen, in welchen der Bau von Windenergieanlagen gemäss Art. 33a nicht möglich ist rot schraffiert dargestellt. Dabei ist festzuhalten, dass sich die zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften nicht auf Bauzonen beschränken, sondern auch in den Nichtbauzonen entsprechende Gebäude bestehen.

Empfehlung Gemeinderat

Die energiepolitischen Herausforderungen der durch das schweizerische Stimmvolk beschlossenen Energiestrategie 2050 sind gross. Der Gemeinderat hat sich mit dem kommunalen Energieplan zu den übergeordneten Festlegungen bekannt und das Ziel «Netto Null CO₂»-Emissionen bis spätestens im Jahr 2050 darin verankert.

Zudem unterstützt der Gemeinderat auch die grundsätzliche Haltung des Bundes und des Kantons, die Windenergie als Teil der Energiestrategie zu nutzen. Dabei sollen Windenergieanlagen dort gebaut werden, wo diese am effizientesten und umweltverträglichsten eingesetzt werden können. Ist dies in der Nähe eines Siedlungsgebiets, muss die entsprechende Bevölkerung vor den damit einhergehenden Immissionen geschützt werden. Gleichzeitig sind auch die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz bei der Planung und dem Bau von Windenergieanlagen angemessen zu berücksichtigen sowie die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Gemäss den §§ 45 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung zu erlassen. Dabei sind die Gemeinden an das kantonale Recht gebunden. Als Hauptinhalt ist in der BZO die Überbaubarkeit und Nutzweise der Grundstücke zu regeln, soweit diese nicht abschliessend durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Kommunale Bauvorschriften müssen im Weiteren zonenspezifisch erfolgen und gelten nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Dies bedeutet, dass die Gemeinde grundsätzlich nur Regelungen erlassen darf, die für die kommunalen Bauzonen und die darin liegenden Grundstücke bzw. deren Eigentümerinnen und Eigentümer verbindlich sind. Die Gemeinde Feuerthalen darf daher in ihrer Bau- und Zonenordnung keine Bestimmungen erlassen, die über ihre Gemeindegrenzen hinaus Wirkung entfalten. Folglich ist die Ge-

meinde nach Auffassung des Gemeinderats nicht befugt, in ihrer Bau- und Zonenordnung Regelungen zu erlassen, die den Bau von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet ausserhalb der kommunalen Bauzonen beschränken oder gar verunmöglichen würden.

Der Gemeinderat stimmt dem Initianten zwar zu, dass Windkraftanlagen raumplanerisch und landschaftlich eine bedeutende Wirkung entfalten können, die nicht zum vornherein als angemessen oder vertretbar beurteilt werden kann. Eine Beurteilung muss jedoch auf Fakten basieren und eine umfassende Interessensabwägung beinhalten. Demgegenüber strebt die Initiative eine generell abstrakte Einschränkung für Windkraftanlagen an, die in Feuerthalen einem generellen Verbot gleichkommt. Das ist in den Augen des Gemeinderats raumplanerisch weder sinnvoll noch notwendig. Der von der Initiative vordergründig anvisierte Immissionsschutz für zeitweise oder dauernd bewohnte Liegenschaften wird im Wesentlichen bereits durch die eidgenössische Lärmschutzverordnung mit den entsprechenden Lärmgrenzwerten sichergestellt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im Umfeld von Windkraftanlagen ein weitergehender Immissionsschutz erforderlich sein soll, während für den Schutz vor mindestens so störenden Immissionen von Schiessanlagen, Strassen, Bahnlinien lediglich die Grenzwerte nach der Lärmschutzverordnung des Bundes zur Anwendung kommen sollen.

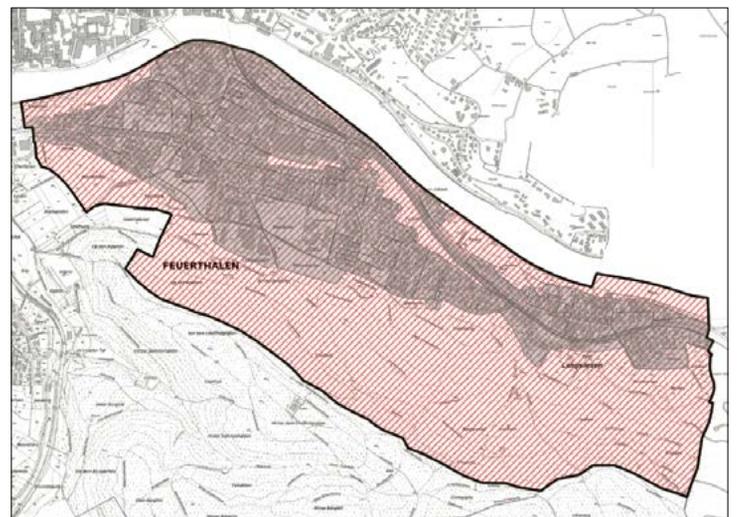


Abbildung 5: Analyse Auswirkungen neuer BZO-Artikel.

Nimmt die Gemeindeversammlung die Initiative an, müsste der Gemeinderat vorerst zusammen mit dem Kanton Zürich nach zulässigen Möglichkeiten suchen, wie der Immissionsschutz vor Windkraftanlagen auf kommunaler Stufe geregelt werden könnte. Falls solche Möglichkeiten nicht gefunden würden, was wie dargelegt der Fall sein dürfte, müsste der Gemeinderat einen Beschluss der Gemeindeversammlung vorbereiten, der im Fall einer Zustimmung dem Kanton Zürich zur Genehmigung eingereicht würde. Gegen die angekündigte Nichtgenehmigung müsste der Gemeinderat sodann den Rechtsweg durch die Gerichtsstellen antreten, was zu erheblichen Kosten führen würde. Die Argumentation des Kantons Zürich zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative ist für den Gemeinderat zudem nachvollziehbar und zutreffend. Kommunales Recht wie die kommunale Richt- und Nutzungsplanung müssen als unterste Stufe dem kantonalen und eidgenössischen Recht

bzw. deren Raumplanungen entsprechen. Die Initiative würde hier eine Differenz schaffen, die rechtlich nicht zulässig ist. Nach Meinung des Gemeinderats ist es nicht zielführend oder vertretbar, sich mit einem hohen finanziellen und zeitlichen Ressourcenaufwand auf einen absehbaren Rechtsstreit mit dem Kanton einzulassen, der voraussichtlich bis zum Bundesgericht geführt werden müsste und nicht der Energiepolitik des Gemeinderats entspricht.

Schliesslich beurteilt der Gemeinderat eine BZO-Bestimmung wie sie durch den Initianten mit der Einzelinitiative verlangt wird, weder zweckdienlich noch stufengerecht, zumal in der Gemeinde Feuerthalen kein Potenzial für Windenergieanlagen erkannt wurde. Aus Sicht des Gemeinderats überwiegen die positiven Aspekte der Windenergienutzung die möglichen negativen Auswirkungen auf Landschaft, Mensch und Tier unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben. Aufgrund seiner ener-

giepolitischen Haltung möchte er kein negatives Signal für die Weiterentwicklung einer nachhaltigen Technologie aussenden, sondern sich an die gesetzmässigen Leitlinien von Bund und Kanton halten. Der Gemeinderat spricht sich deshalb gegen eine Annahme der «Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» aus.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern folglich die Einzelinitiative von Walter Schwaninger vom 27. März 2024 und damit die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung mit der Ergänzung eines Artikels 33a zur Festsetzung eines Mindestabstands für Windenergieanlagen **abzulehnen**.

Initiative

Der Gemeindeversammlung vom 21. November 2024 wird gemäss Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung Feuerthalen vom 27. September 2020 das nachfolgende Geschäft zur Beschlussfassung unterbreitet:

1. a) Der Einzelinitiative von Walter Schwaninger vom 27. März 2024 mit dem Titel «Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» wird zugestimmt.
- b) In der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Feuerthalen wird der Artikel 33a wie folgt ergänzt: «Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1000 Meter betragen».

GEMEINDERAT FEUERTHALEN
Der Präsident: Jürg Grau
Der Schreiber: Markus Strobl

Politische Gemeinde: Gemeindeversammlung vom 21. November 2024

Bestattungs- und Friedhofverordnung Feuerthalen

Erlass der revidierten Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Feuerthalen – Weisung & Antrag.

Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat per 1. Januar 2016 eine neue Bestattungsverordnung (BesV) erlassen. In dieser wird ausführlich das Bestattungswesen im Allgemeinen und der Umgang mit Leichnamen im Besonderen geregelt. Die politischen Gemeinden des Kantons Zürich sind zuständig für den Vollzug des Bestattungswesens. Sie sorgen insbesondere für die schickliche Bestattung von Verstorbenen, bezeichnen ein Bestattungsamt und erlassen Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen sowie die Gestaltung und Benützung der Friedhöfe. Zudem obliegt ihnen die Festsetzung von Gebühren.

Erwägungen

Die revidierte Bestattungs- und Friedhofverordnung (BFV) der Gemeinde Feuerthalen basiert auf der Bestattungsverordnung (BesV) des Kantons Zürich vom 20. Mai 2015 und ergänzt diese mit den kommunalen Gegebenheiten. Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Feuerthalen (BFV) datiert aus dem Jahr 2021 und wurde mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. November 2021 festgesetzt.

Die wesentlichste Änderung der diesjährigen Teilrevision betrifft das Gemeinschaftsgrab. Dieses war bis anhin lediglich als anonymes Grab ausgelegt. Neu wurde das anonyme Gemeinschaftsgrab ergänzt mit ei-

ner Bestattungs-Variante, welche auch in anderen Friedhöfen bereits angeboten wird. Die zusätzliche Variante des Gemeinschaftsgrabs ermöglicht die Beisetzung der Holzurne in dem dafür vorgesehenen Grabfeld N, ohne dass der Standort genau ausgewiesen wird. Das Grabfeld befindet sich direkt angrenzend an das bestehende Gemeinschaftsgrab und bildet so eine gelungene Einheit. Bei der neuen Bestattungsart besteht zudem auf der daneben platzierten Stele die Möglichkeit, den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Todesjahr der beerdigten Person auf einem vorgefertigten Bronzeschild mit den Massen 85 x 30 x 2.5 mm festzuhalten.



Stele für Namenstafeln beim Urnengemeinschaftsgrab.

Für die neue Bestattungsmöglichkeit mussten in der Bestattungs- und Friedhofverordnung

verschiedene Artikel angepasst werden:

Artikel 2: Für eine bessere Lesbarkeit wurde die Ergänzung «im Gemeinderat» nach dem Ressort Gesundheit gestrichen

Artikel 3: Kleine sprachliche Anpassung

Artikel 18: Ergänzung der neuen Gräberart «Gemeinschaftsgrab mit Namenstafel». Zudem wurde für das bisherige Gemeinschaftsgrab die Bezeichnung «anonym» ergänzt.

Artikel 20: Die Grabbelegung kann für das Gemeinschaftsgrab nicht in einer fortlaufenden Reihenfolge vorgenommen werden, weshalb der Artikel mit «Ausnahme Gemeinschaftsgrab, im Grabfeld N» ergänzt wurde, um Missverständnisse zu vermeiden.

Artikel 22: Gemeinschaftsgrab – Ergänzung des Artikels

Abs. 1 – Pluralform angepasst
Abs. 2 – Konkretisierung der Bestattungsform «Gemeinschafts-

grab anonym» ohne namentliche Erwähnung

Im anonymen Gemeinschaftsgrab wird die Asche von Verstorbene(n) ohne namentliche Erwähnung beigegeben.

Abs. 3 (neu) – Konkretisierung der Bestattungsform «Gemeinschaftsgrab mit Namenstafel»

Abs. 4 – Eine Umbettung ist bei beiden Gemeinschaftsgrabarten nicht möglich, weshalb der Absatz für beide Arten der Bestattungsform «Gemeinschaftsgrab» Gültigkeit hat.

Artikel 24: Konkretisierung der Publikationsorgane bei der Ankündigung von Grabräumungen nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren.

Artikel 32: Masse (des Grabsteines/Grabzeichens) – Ergänzung des Artikels

Abs. 4 (neu) – Ausführungen zur Namenstafel für das «Gemeinschaftsgrab mit Namenstafel»

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Feuerthalen aus dem Jahre 2021 bedurfte aufgrund des allgemeinen Wunsches nach einer ge-

meinschaftlichen Bestattungsart, welche nicht anonym erfolgt, einer Anpassung. Die Umsetzung der neuen Bestattungsform erfolgte bereits im vergangenen Sommer, zusammen mit der notwendigen Ergänzung der Wandplattengräber.

Gemäss Art. 13 Ziff. 7 der Gemeindeordnung Feuerthalen ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung der Bestattungs- und Friedhofverordnung. Der detaillierte Wortlaut der neuen Be-

stattungs- und Friedhofverordnung (Stand: 2. September 2024) kann von interessierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auf der Homepage der Gemeinde Feuerthalen (www.feuerthalen.ch) heruntergeladen oder am Schalter der Einwohnerkontrolle als Broschüre bezogen werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung (Stand: 2. September 2024) zu genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 21. November 2024 in Anwendung von Art. 13 Ziff. 7 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen vom 27. September 2020 wie folgt zu beschliessen:

1. Die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Feuerthalen (Stand: 2. September 2024) wird genehmigt und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN
Der Präsident: Jürg Grau
Der Schreiber: Markus Strobl

Reformierte Kirchgemeindeversammlung

Basis für die Zukunft sichern

Viele Aufgaben in unserer Kirchgemeinde werden mit Freude, Überzeugung und grossem Engagement erfüllt: Freiwillige, offene Angebote für die Kleinsten und Jüngeren, verpflichtender Unterricht, Gottesdienste, Erwachsenenbildung und Kultur

kommen gut an. Um diese solide Basis auch im kommenden Jahr zu gewährleisten, müssen wir gute Bedingungen für unsere Angestellten bieten. An der Kirchgemeindeversammlung brauchen wir die wohlwollende Unterstützung unserer Gemein-

deglieder. Unser Pfarramt wird bis auf weiteres ad interim geführt. Die Suche nach einer geeigneten Pfarrperson ist erwartungsgemäss aufwändig. Das hat zur Folge, dass die Frage nach der Renovation des Pfarrhauses noch geklärt werden muss.

Mit rund 1100 Mitgliedern (im Vorjahr 1200) erwarten wir für das laufende Jahr einen Steuerertrag von CHF 373 000 (Vorjahr: CHF 407 000) von natürlichen und juristischen Personen. Im Jahr 2024 befinden wir uns mitten in der Suche nach einer neu-

Aufgabenbereich	Rechnung 2023		Budget 2024		Budget 2025	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Gemeindeaufbau und Leitung	178 574		169 980		187 280	
Gottesdienst	69 822	7 780	67 930	6 530	71 880	7 500
Diakonie und Seelsorge	23 677	904	37 190	985	34 260	1 000
Bildung	70 245	21 199	63 530	15 750	72 470	22 000
Kultur	5 667	1 245	7 990		4 910	1 260
Kirchliche Liegenschaften	106 994	21 167	132 300	21 400	89 130	1 000
Total	454 979	52 295	478 920	44 665	459 930	32 760
Allgemeine Gemeindesteuern	1 857	491 914	1 000	538 840	1 900	543 180
Finanzierung der Landeskirche	94 640	1 986	129 179	0	113 020	2 040
Zinsen	742	482	370	560	780	500
Finanzaufwand		74		90		80
Neutrale Aufwendungen und Erträge	16 060	16 060	9 230	9 230	16 150	16 150
Finanzen und Steuern	113 299	510 516	139 779	548 720	131 850	561 950
Aufwandüberschuss		5 467		25 314		2 930
Total	568 278	568 278	618 699	618 699	594 710	594 710

en Pfarrperson. Wann ein Wahlvorschlag für die Pfarrstelle gemacht werden kann, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Das Pfarrhaus steht derzeit leer, weshalb uns Mietbeiträge der Landeskirche fehlen. Es ergibt sich aber die Möglichkeit, Investitionen in den Unterhalt und die Erneuerung vorzunehmen. Diese belasten das Budget 2025 lediglich durch erhöhte Abschreibungen. Zudem enthält das Budget 2025 die Kosten für die 20 %-Anstellung der gemeindeeigenen Pfarrstelle, welche 2024 bewilligt wurde und seit dem 1. August 2024 aktiv ist.

Für das Jahr 2025 planen wir, unser Angebot in etwa im gleichen Umfang wie 2024 aufrechtzuerhalten.

Für die Erstellung des Budgets 2025 wurde hauptsächlich die Jahresrechnung 2023 als Grundlage verwendet, anstatt sich stark auf das Budget 2024 zu stützen. Die bedeutendste Veränderung betrifft den Bereich «Diakonie und Seelsorge». Die Kirchenpflege hat in ihrer Budget-Sitzung beschlossen, für das Jahr 2025 auf die Vergabungen von 5 % der ordentlichen Steuereinnahmen zu verzichten. Mit diesen Spenden wurden bisher internationale Projekte von «Mission21» und «HEKS/Brot für alle» unterstützt. Die zusätzlichen Belastungen durch die Pfarrwahl und die Unsicherheiten bei den Steuereinnahmen haben die Kirchenpflege zu diesem Schritt veranlasst.

Um die Vorgaben des Gemeindegesetzes zum Haushaltsgleichgewicht zu erfüllen und eigenständig handlungsfähig zu bleiben, beantragt die Kirchenpflege, den Steuerfuss von 13 % auf 14 % zu erhöhen. Für das Jahr 2024 erwarten wir ein negatives Ergebnis – nicht nur aufgrund des Aufwandüberschusses im Budget 2024, sondern auch, weil unerwartet die Kanalisation im Zentrum Spilbrett erneuert werden musste. Die Prognose der Steuereinnahmen gestaltet sich aufgrund verschiedener Einflussfaktoren als äusserst schwierig. In den vergangenen Jahren lagen die Einnahmen stets leicht über den Budgetzahlen. Wir

Abweichungen Budget 2025 gegenüber Vorjahr

		Abweichung	
		negativ	positiv
Gemeindeaufbau und -Leitung			
Entschädigungen Kirchenpflege			2 000
Entschädigungen Kommissionen	Teuerungsausgleich und Neueinteilung	10 050	
Personalkosten	Teuerungsausgleich	3 650	
Anpassung an Kosten 2023		5 850	
Entschädigung an Gemeinde	Mehrkosten Pfarrwahl	2 500	
Gottesdienst			
Personalkosten	Teuerungsausgleich und Neueinteilung	13 900	
Betriebs- und Verbrauchsmaterial			1 700
Lebensmittel (Suppentag, Chilekafi usw.)	Anpassung an Kosten 2023		2 000
Mitwirkende im Gottesdienst	Anpassung an Kosten 2023		3 300
Beiträge an kirchnahe Institutionen:	Anpassung an Kosten 2023		
Spenden für Suppentag			1 500
Diakonie und Seelsorge			
Personalkosten	Gemeindeeigene Stelle	19 200	
Beiträge an Institutionen im Inland	Vergabungen HEKS, Mission21		20 400
Bildung			
Personalkosten	Teuerungsausgleich und Neueinteilung	12 700	
Aus- und Weiterbildung des Personals	Katechetinnenausbildung		4 500
Erwachsenenbildungsreihe		2 200	
JUKI/Vorkonf, Konfirmation	Neues Programm	1 300	
Domino	Dominolager	1 600	
Elternbeitrag Generation-Spielgruppe	Anpassung an Einnahmen 2023		1 150
Kultur			
Gemeindereise	keine Reise eingeplant		2 000
Liegenschaften			
Personalkosten	Teuerungsausgleich und Neueinteilung	2 000	
Anschaffungen	keine Anschaffungen geplant		26 000
Dienstleistungen Dritter	Anpassung an Kosten 2023		1 000
Unterhalt Liegenschaften	Normaler Unterhalt (ohne Investition Pfarrhaus)		16 000
Finanzen und Steuern			
Finanzierung Landeskirche	Tieferer Betrag als 2024		16 160

werden weiterhin genau beobachten, ob sich dieser Trend fortsetzt.

Die Kirchenpflege empfiehlt, das Budget 2024 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 14 Prozent (bisher 13 Prozent) festzusetzen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beantragt der Kirchgemeindeversammlung den Investitionskredit für die Sanierung des Pfarrhauses abzulehnen. Da die zukünftige Nutzung des Pfarrhauses noch offen ist, beantragt die RPK die Sanierung erst in Angriff zu nehmen, wenn die künftige Nutzung des Pfarrhauses gewährleistet ist.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Erfolgsrechnung der Kirchgemeinde Feuerthalen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.

Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt im Gegensatz zur Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung den Steuer-

fuss auf 13 % (Vorjahr 13 %) zu belassen. Damit schliesst die Rechnung mit einem Defizit von ca. 25 000.-. Falls der Mittelfristige Ausgleich ins Negative rutscht, muss 2026 eine Steuererhöhung geprüft werden. Damit würde die Steuersenkung von 2022 von 14 % auf 13 % rückgängig gemacht.

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung vom **21. November 2024** wie folgt zu beschliessen:

1. Das Budget 2025 der Reformierten Kirchgemeinde Feuerthalen, beinhaltend die Erfolgsrechnung sowie die Investitionsrechnung, wird genehmigt. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
2. Der Steuerfuss der Reformierten Kirchgemeinde Feuerthalen für das Jahr 2025 wird auf 14% (Vorjahr 13%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

Reformierte Kirchenpflege Feuerthalen
Die Präsidentin: Margrit Späth
Der Finanzreferent: Rolf Vetter

Turn- und Sportverein Feuerthalen

Jugireise – von Höhlenforschern und Burgeroberern

Samstag, 21. September. Eine gutgelaunte Jugischar von rund 30 Kindern plus Leiterteam treffen sich am Bahnhof Feuerthalen zu ihrer traditionellen Jugireise. Der Zug fährt los, die Eltern schauen wehmütig bis hocheifrig hinterher – die nächsten 10 Stunden kümmern sich andere um ihre Sprösslinge. Der turbo-Lokführer bringt uns sicher nach Stein am Rhein, wo wir uns auf die andere Seite des Rheins begeben, im fernen Blick bereits eines unserer Ziele: die Burg Hohenklingen. Zuerst aber geht's aus dem Städtchen raus, via Westflanke des Burghügels in einen kühlen, fast dschungelhaften Wald hinein und nach wenigen Minuten zu einem vielversprechenden Loch: Willkommen bei den Sandsteinhöhlen! Wer diese nicht kennt: Nach dem grosszügigen Eingang gibt's zuerst einen eindrücklichen, langen «Saal», an dessen Ende ein kleineres Loch richtiges Höhlenfeeling verspricht.

Vor allem die kleineren Forscher benötigen doch etwas Mut, den engen Weg, dunkel wie in einer Kuh, in Angriff zu nehmen und letztlich kriechend einige Höhenmeter weiter oben wieder zu verlassen.

Wir könnten wohl den ganzen Tag hierbleiben, die Jungs sind mit 4K unterwegs: **K**riechend. **K**letternd. **K**reischend. **K**witschfidel.



Unterwegs zur Burg.



Die Forscher vor «ihrer» Höhle.

Doch wir sind noch nicht am Ende. Also geht's weiter. Ein cooler Weg durchs Tobel, stets aufwärts, emporstrebend, sich der Burg nähernd. Dann – am Ziel angelangt die Gretchenfrage: Zuerst Essen und dann die Burg besetzen oder umgekehrt? Nun, mit leerem Magen lässt sich's nicht gut erobern, darum zuerst auf der Klingenswiese ein Feuer machen, bräteln, essen, spielen, chillen.

Schliesslich, gegen 14 Uhr, der Angriff ins Gemäuer. Ziemlich gesittet und diszipliniert geht's Raum für Raum, von zuunterst bis zuoberst, von links nach rechts und von bedächtig bis laut schliesslich in den Turm, wo aber das Burgfräulein bereits abhandengekommen zu sein scheint. Dann guckt man(n) halt aus den Luken in die Ferne oder hantiert an der Kanone rum. Ist eh spannender als irgendwelche inexistenten Fräuleins.

Wir haben die Burg besetzt, geben sie aber grosszügigerweise wieder frei, indem wir doch immerhin eine Duftspur hinterlassen. Auf dem WC zum Beispiel.

Der steile treppenbehaftete Abstieg zurück an den Rhein gelingt; mittlerweile sind die Temperaturen äusserst warm gewor-

den, so dass die kleineren Geschöpfe etwas Unterstützung benötigen. Spätestens auf dem grossen Spielplatz ist dann aber jegliche Müdigkeit wie von Zauberhand verpufft: Rutschbahn, Schaukel & Co. werden gestürmt; aus schlaffen Faultieren werden aktivste Wildsauern. Die zur Verfügung stehende Stunde vergeht im Nu, und schon stehen wir an der Schiffflände bereit und warten aufs Kursschiff. Zur Überbrückung gibt's ein Glacé, wobei die gierige Meute auch mal gemassregelt werden muss, weil niemand danke sagt. So geht's dann also doch nicht!

Die reuigen Dankbezeugungen kommen dann doch noch spärlich, und so dürfen alle Mann an Deck und die gemütliche, schöne Flussfahrt zurück nach Schaffhausen geniessen.

Auf dem Bahnhof ennet dem Rhein warten dann die Eltern: Auf Wiedersehen Kinderlein, bis bald in der Jugi. Es sind unseres Wissens alle wieder daheim angekommen; niemand ist in der Höhle steckengeblieben und niemand sucht verzweifelt weiterhin nach dem Burgfräulein. Von daher ein gelungener Ausflug, der Spass gemacht hat und die Vorfreude weckt auf den nächsten Akt in einem Jahr ...



Tolle Aussicht von der Burg Hohenklingen. Fotos: zvg

In den kommenden Jugistunden geht's nun intensiv ans Üben fürs Chränzli am 16. November. Lasst euch überraschen, ob das Thema der grossen Unterhaltungssause «DIE EROBERER», «DIE FORSCHER», «DIE WILDSAUEN» oder dann doch anders lauten wird ...

Bis dann im Stumpenboden!

Fürs Jugileiterteam,
Martin Schweizer

Reformierte Kirchgemeinde

Es geht weiter im kafiplus

Die Vortragsreihe kafiplus der reformierten Kirche Feuerthalen geht weiter. Am 23. und am 30. Oktober sind Sie herzlich zu den beiden nächsten Vorträgen eingeladen.

Erdbeben, wilde Bären und rücksichtslose Trucker

Auf ihren Veloreisen sind Theo und Ruth Otth schon allerlei begegnet. Seit 2008 fahren die Otths dieselben Tourenbikes – mit Gepäckträger, Schutzblech, 27 Gängen und am Hinterrad 40 Speichen zur Verstärkung. Gepackt werden nur zwei Satteltaschen à je 15 Kilo. Sie nehmen nur das Nötigste an Kleidung mit und Ersatzteile wie Bremsklötze, Ketten und Schläuche. Sie haben gute Schwalben-Maratons Plus-Reifen, die werden nicht platt bei den zugemüllten Pannensteifen der US-Highways. Da liegen Scherben, Schrauben, Drähte von zerplatzten Reifen, Münzen usw.

Kommen Sie **am Mittwoch, 23.10.2024 um 14.30 Uhr** ins Reformierte Zentrum Spilbrett und verfolgen Sie einen spannenden Reisebericht. Es ist un-

glaublich, was das Paar schon alles erlebt hat.

Einblick in die Arbeit des Blauen Kreuzes SH – TG

Das Blaue Kreuz ist schweizweit die grösste Fachorganisation und eine wichtige Kompetenzinstitution für Prävention, Beratung und Integration im Bereich der legalen Suchtmittel. Von Prävention bis Integration findet sich alles unter einem Dach. Der Schwerpunkt liegt auf dem Alkohol, welcher als Suchtsubstanz nach wie vor die meisten Probleme verursacht und somit immer noch das sozialmedizinische Problem Nr. 1 in der Schweiz ist. Im kafiplus erzählt uns Nadja Stocker von ihrer täglichen Arbeit beim Blauen Kreuz und beantwortet sicher auch gerne Ihre Fragen zu diesem wichtigen Thema. Kollekte für das Blaue Kreuz Schaffhausen-Thurgau.



Foto: zvg Yvonne Staub

Dieser spannende und informative Vortrag beginnt **am Mittwoch, 30.10.2024 um 14.30 Uhr** im Reformierten Zentrum Spilbrett.

Nach den Anlässen sind die Besucherinnen und Besucher je-

weils zum gemütlichen Zusammensein bei Kaffee und Kuchen eingeladen.

Yvonne Staub
Reformierte Kirchenpflege

Sonntag, 3. November, 9.30 Uhr

Hubertusmesse in der Reformierten Kirche

Eine Hubertusmesse ist ein Gottesdienst mit instrumentaler Gestaltung, bei der vor allem Hörner mitwirken. Sie findet zur Erinnerung an den heiligen Hubertus von Lüttich statt. Dieser war als junger Edelmann ein leidenschaftlicher Jäger, der die Erlegung des Wildes als Selbstzweck sah. Später erkannte Hubertus in allen Wesen Geschöpfe Gottes und hat sich deshalb hegend und pflegend für sie eingesetzt. Heuer fällt der Huber-

tustag (3.11.) auf einen Sonntag, weshalb wir diesen Feiertag dieses Jahr ausnahmsweise begehen. Die Jagdhornggruppe Diana Thurgau kommt aus diesem Anlass nach Feuerthalen zu Besuch und gestaltet den Gottesdienst musikalisch. Das Jagdrevier Feuerthalen-Kohlfirst übernimmt die dekorative Gestaltung der Kirche.

Jann Flüttsch
Pfarrerverweser Feuerthalen

Heizungs-Anlagen

Sanitäre Installationen

Huber+Bühler ag

Tel. 052 630 26 66
Ebnatring 25
8207 Schaffhausen

KLEIN Inserate

Dienstleistungen

- Wir empfehlen uns für:**
- Fensterreinigung bis 10 simshöhe
Fensterflügel nur **CHF 295.-**
 - Matratzenreinigung nur **CHF 199.-**
 - Teppich- & Polstermöbel
nur **CHF 30.-** pro m²
 - Sperrmüllentsorgung nur **2.-** pro kg
- Tel. 076 200 42 71 (Herr Luzi)

Wichtige Telefonnummern

Ambulanz.....	144
Feuerwehr.....	118
Bienen- und	052 741 47 00
Wespennester ..	079 346 45 43
Polizeinotruf	117
Giftnotruf.....	145
SPITEX	052 551 15 20

Reformierte Kirche

SO	20. Okt.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Pfarrer Jann Flütsch Lukas Stamm, Orgel
MI	23. Okt.	14.30 bis 17.00 Uhr	kafiplus «Velotour durch USA und Kanada» mit Ruth Meister Otth und Theo Otth anschliessend Zeit zum Geniessen und Reden bei Kaffee/Tee plus im Reformierten Zentrum Spilbrett
		16.00 Uhr	Kolibri im Reformierten Zentrum Spilbrett (Jugendraum)
DO	24. Okt.	ab 09.30 Uhr	Ökumenisches Eltern-Kind-Singen in der Katholischen Kirche
FR	25. Okt.	17.30 Uhr	«Domino» im Reformierten Zentrum Spilbrett
SO	27. Okt.	9.30 Uhr	Ökumenischer Familien-Gottes- dienst «Fiire mit de Chliine» in der reformierten Kirche
		ab 10.00 Uhr	Herbst-Markt auf dem Mini-Bauernhof
		19.00 Uhr	Einstimmung in die Woche ab 18.30 Uhr Ankommen und Einsingen in der Reformierten Kirche
MI	30. Okt.	14.30 bis 17.00 Uhr	kafiplus «Blaukreuz» mit Nadja Stocker anschliessend Zeit zum Geniessen und Reden bei Kaffee/Tee plus im Reformierten Zentrum Spilbrett

Römisch-katholische Kirche

MUSICAL «JONA»			
Herzliche Einladung an alle:			
FR	18. Okt.	19.00 Uhr	1. Aufführung im Pfarreizentrum
SA	19. Okt.	17.00 Uhr	2. Aufführung im Pfarreizentrum
SO	20. Okt.	9.30 Uhr 13.30 Uhr	Eucharistiefeier in Feuerthalen Ökum. Motorradgottesdienst in Kleinandelfingen Musikbegleitung: Flavia Zucca. Thema: Glück Programm: Festwirtschaft ab 12.00 Uhr – Gottesdienst –Ausfahrt – gemütliches Beisammensein (www.mogo-weinland.ch)
MI	23. Okt.	18.15 Uhr 19.00 Uhr	Rosenkranz in Feuerthalen, anschliessend Eucharistiefeier
DO	24. Okt.	ab 9.30 Uhr	Ökumenisches Eltern-Kind-Singen, ein fröhlicher Singmorgen in Gruppen in der kath. Kirche in Feuerthalen mit gemeinsamem Znüni im Pfarreizentrum
SA	26. Okt.	18.00 Uhr	Wort- und Kommunion-Gottesdienst in Uhwiesen
SO	27. Okt.	9.30 Uhr	Die Eucharistiefeier in Feuerthalen ENTFÄLLT aufgrund des Ausflugs der Katholischen Kirche Weinland
		9.30 Uhr	Fiire mit de Chliine, ökum. Familiengottes- dienst in der ref. Kirche in Feuerthalen
MI	30. Okt.	18.15 Uhr 19.00 Uhr	Rosenkranz in Feuerthalen, anschliessend Eucharistiefeier
ALLERHEILIGEN			
FR	1. Nov.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Feuerthalen Im Anschluss Kirchenkaffee

Forstrevier Cholfirst

Einladung zum Waldumgang im Cholfirst

**Thema: Waldbewirtschaftung und Spezialitäten im
Feuerthaler Wald**

Treffpunkt: **Samstag, 26. Oktober um 09:00 Uhr,
beim Parkplatz Schulhaus Stumpenboden
in Feuerthalen**

Abschluss: **11:30 Uhr bei der Samichlaushütte in
Feuerthalen.**

Anschliessend gemütliches Beisammensein mit
einer Wurst vom Grill.

Kleidung: Wetterfeste Kleidung und gutes Schuhwerk

Themen: Waldnutzung
Maschinen im Wald
Funktionen des Waldes
Holzschlag
Strassenunterhalt

Referenten: Jürg Grau (Gemeindepräsident)
Florian Schmid (Forstreferent und Gemeinderat
Feuerthalen)
Erich Ochsner (Forstunternehmer)
Nathalie Barengo (Forstingenieurin)
Renato Marano (Förster)



Gemeindekanzlei Feuerthalen

8245 Feuerthalen, 18.10.2024

Forstrevier Cholfirst

SVP Partei-Versammlung

Mittwoch, 23. Oktober 2024, 19.30 Uhr, Restaurant Schwarzbränneli

Traktanden:

- Diskussion des Budgets der Gemeinde Feuerthalen anhand der uns zugänglichen Zahlen.
- Einzelinitiative von Walter Schwaninger zum Mindestabstand von Windkraftanlagen. Vorstellung durch den Initianten.

Jeder ist eingeladen die Geschehnisse der
Gemeindepolitik im kleinen Rahmen zu
diskutieren und sich seine Meinung
zu bilden.

Sektion Feuerthalen-Langwiesen



Die Partei des Mittelstandes

KORRIGENDA

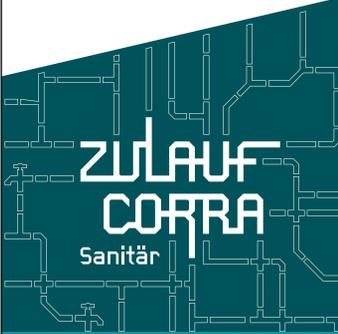
In der letzten Ausgabe ist der Druckerei ein Fehler unterlaufen.
Die **Amtliche Bekanntmachung des Zentrum Kohlfirst** ist eine
ordentliche Delegiertenversammlung und keine ausserordentliche.
Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

Ihre Druckerei.

engagiert
Feuerthalen
engagiert

www.feuerthalen.ch

**Badumbauten
Reparaturen
Sanierungen
Neubauten**



**ZULAUF
CORRA**
Sanitär

www.zulauf-corra.ch
052 659 33 50

Impressum

Der Feuerthaler Anzeiger erscheint jeden zweiten Freitag gemäss Erscheinungsplan und wird gratis in alle Haushaltungen von Feuerthalen und Langwiesen verteilt.

Herausgeber: Politische Gemeinde Feuerthalen

Redaktion: ks. Kurt Schmid, Redaktionsleiter
Mobile 079 355 66 83
jt. Julia Tarczali, Redaktorin
Iz. Lucas Zollinger, Redaktor
Gj. Gregor Jost, Stv. Redaktionsleiter
Freie Mitarbeiter:
ww. Werner Woche, Langwiesen

Adresse: Redaktion Feuerthaler Anzeiger
Postfach 20, 8245 Feuerthalen
E-Mail: redaktion@feuerthaleranzeiger.ch
jtarczali@feuerthaleranzeiger.ch
Izollinger@feuerthaleranzeiger.ch
gjost@feuerthaleranzeiger.ch

Inserateannahme und -verwaltung,

Druck und Administration:
Landolt AG, Grafischer Betrieb
Diessenhoferstrasse 20, 8245 Feuerthalen
Telefon: 052 550 53 53
E-Mail: info@feuerthaleranzeiger.ch

Zustellung: SCHAZO AG, Schaffhauser
Zustellorganisation. Telefon 052 624 11 10

Website: www.feuerthaleranzeiger.ch

Redaktionsschluss:
Montag, 12 Uhr der Erscheinungswoche

Inseratenannahmeschluss:
Dienstag, 12 Uhr der Erscheinungswoche

Auflage: 2200 Exemplare printed in
switzerland

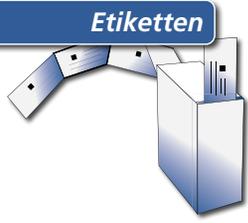


Mehr als Ihre Druckerei.



Etiketten

- Endlosetiketten oder Etiketten im Bogenformat
- Goldgeprägt, mit Glanzlack oder in einfacher Ausführung
- Wir haben die richtige Etikette für Sie!



Landolt AG
Grafischer Betrieb
Diessenhoferstr. 20, 8245 Feuerthalen

Tel. 052 550 53 53
info@landolt-ag.ch, www.landolt-ag.ch

Nachhilfe und Coaching

Alle Fächer für Primar-, Sekundar-, Kantonsschüler und Auszubildende.

Erfahrene Lehrer mit langjähriger Praxis.

GRAMMATICUS, Zürcherstr. 7, 8245 Feuerthalen
www.grammaticus.ch / Tel. 052 533 45 14

Veranstaltungen Oktober / November 2024

Tag	Datum	Zeit	Anlass	Ort	Veranstalter
So	20. Okt.	13:30	Ökumenischer Motorradgottesdienst	Kath. Kirche	Römisch-kath. Kirchgemeinde
Mo	21. Okt.		Yoga für Frauen	Hebammenpraxis Kunterbunt	Verena Holscher
Mi	23. Okt.	14:30	kafiplus – Velotour durch USA und Kanada	Reformiertes Zentrum Spilbrett	Ev.-ref. Kirchenpflege
Mi	23. Okt.	9:00	«Müsli»-Treff in Feuerthalen	Reformiertes Zentrum Spilbrett	OK «Müsli»-Treff
Do	24. Okt.	18:45	YinYoga und YogaNidra	Praxis Bernstein, Feuerthalen	Caroline Schwander
Do	24. Okt.	14:30	Rheingeschichten mit Erwin Müller	Zentrum Kohlfirst, Räume Kohlfirst	Zentrum Kohlfirst
Fr	25. Okt.	20:00	Madis Kultur-Beiz	Madis-Bar	Team Madis-Bar
Sa	26. Okt.	9:00	Waldumgang im Cholfirst	Parkplatz Schulhaus Stumpfenboden	Forstrevier Cholfirst
So	27. Okt.	10:00	Herbstmarkt auf dem Minibauernhof	Minibauernhof Zentrum Kohlfirst, Familie Staub	Familie Staub
So	27. Okt.		Tagesausflug der kath. Kirche Weinland		Römisch-kath. Kirchgemeinde
Mo	28. Okt.	17:00	Sprechstunde Gemeindepräsident (auf Voranmeldung!)	Gemeindehaus Fürstengut	Gemeinderat
Mi	30. Okt.	14:30	kafiplus – Blaukreuz Vortrag	Reformiertes Zentrum Spilbrett	Ev.-ref. Kirchenpflege
Mi	30. Okt.	9:00	Café International	Reformiertes Zentrum Spilbrett	Team Café International
Do	31. Okt.	18:45	YinYoga und YogaNidra	Praxis Bernstein, Feuerthalen	Caroline Schwander
Mo	4. Nov.	13:30	Gemeinsam statt einsam	Zentrum Kohlfirst	Bea Brandenberger
Mo	4. Nov.		Yoga für Frauen	Hebammenpraxis Kunterbunt	Verena Holscher
Mi	6. Nov.	9:00	Mütter- und Väterberatung (nur auf Anmeldung!)	Reformiertes Zentrum Spilbrett, Erdgeschoss	Zentrum Breitenstein
Mi	6. Nov.	10:30	Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren		Kirchgemeinden, Frauenverein und OV Pro Senectute, Feuerthalen-Langwiesen
Mi	6. Nov.	9:00	«Müsli»-Treff in Feuerthalen	Reformiertes Zentrum Spilbrett	OK «Müsli»-Treff
Do	7. Nov.	18:45	YinYoga und YogaNidra	Praxis Bernstein, Feuerthalen	Caroline Schwander
Fr	8. Nov.	20:00	Madis Kultur-Beiz	Madis-Bar	Team Madis-Bar
Mo	11. Nov.	17:00	Sprechstunde Gemeindepräsident (auf Voranmeldung!)	Gemeindehaus Fürstengut	Gemeinderat
Mo	11. Nov.		Yoga für Frauen	Hebammenpraxis Kunterbunt	Verena Holscher
Mi	13. Nov.	9:00	Café International	Reformiertes Zentrum Spilbrett	Team Café International

Aktuellster Veranstaltungskalender und Infos unter www.feuerthalen.ch
Änderungen und Ergänzungen an die Gemeinderatskanzlei (E-Mail kanzlei@feuerthalen.ch)

